ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN Bär Cargolift

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der BÄR Cargolift GmbH (nachfolgend "BÄR" genannt).
- 1.2 Alle von BÄR erteilten Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbestimmungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten (z.B. in Angebotsschreiben oder Auftragsbestätigungen) werden nicht in das gemeinsame Vertragsverhältnis mit BÄR einbezogen. Sie können auch nicht zur ergänzenden Auslegung der Vertragsbedingungen herangezogen werden; das gilt auch für den Fall, dass BÄR die bestellte Waren bzw. Dienstleistungen ganz oder teilweise annimmt oder Zahlung leisten.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen, Annahmeerklärungen, Lieferverträge, Lieferabrufe, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von Bär schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden.
- 2.2 Der vertragsrelevante Schriftwechsel ist von dem Bereich "Einkauf" zu führen. Soweit Vereinbarungen getroffen werden, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, bedürfen Absprachen mit anderen Bereichen oder Abteilungen von Bär der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Bereich "Einkauf" in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 2.3 Wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang annimmt, so ist Bär zum Widerruf berechtigt.

3. Preise

- 3.1 Die geltenden Preise werden in der zwischen Bär und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarung festgelegt.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist verstehen sich Preise inklusive Transportkosten zu der von Bär angegebenen Lieferanschrift sowie inklusive Verpackungs- und Versicherungskosten.
- 3.3 Durch die Art der Preisfeldbestellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

4. Bestellungen, Lieferung

- 4.1 Die Liefertermine sind gleichzeitig Anliefertermine / Eingangstermine im Empfängerwerk. Über- bzw. Vorauslieferungen sind nicht zulässig.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilen wir Abrufe für jeweils einen Monat. Die Abrufmenge des ersten Monats berechtigt den Lieferanten zur Lieferung, die des zweiten Monats zur Produktion und die des dritten Monats zur Materialdisposition. Bindend sind die Freigaben auf die Abrufbestellungen. Erfolgt innerhalb einer Woche nach dem Datum der Ausstellung keine neue Abrufbestellung, werden die Fertigungsfreigaben und Materialfreigaben automatisch um eine Woche verlängert.
- 4.3 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind sie nur, wenn Bär diesen ausdrücklich schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form zugestimmt hat.
- 4.4 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch Bär oder einen Beauftragten von Bär, an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist
- 4.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung gem. DDP (Incoterms2010). Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Menge, den Liefergegenstand sowie Datum und Nummer der jeweiligen Bär- Bestellung beinhaltet.

5. Liefertermine und Lieferfristen

- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind bindend.
- 5.2 Soweit der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnliche Umstände erkennt, die möglicherweise dazu führen, dass ihm die termingerechte Lieferung oder die Lieferung der vereinbarten Qualität nicht gelingt, ist der Lieferant verpflichtet, den Bereich Einkauf von Bär und der Abteilung, die die Ware anzunehmen hat, dies unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN Bär Cargolift

6. Lieferverzug

- 6.1 Bei Verzug des Lieferanten kann Bär nach erfolglosem Ablauf einer von Bär gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zulasten des Lieferanten durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Bär durch den Verzug entstanden Kosten gehen vollständig zulasten des Lieferanten.
- 6.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Bär aufgrund des Verzugs entstehen.
- 6.3 Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Werts der vom Verzug betroffenen Ware pro Werktag. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt nicht mehr als 5 % des Werts der vom Verzug betroffenen Ware. Die Vertragsstrafe wird nur im Fall der schuldhaften Vertragsverletzung fällig.

7. Verpackung

- 7.1 Der Lieferant hat die Ware sorgfältig zu verpacken. Bär behält sich vor, Verpackungsstoffe als Eigentum zu übernehmen oder die Stoffe gegen Gutschrift wieder zurückzusenden. Bei Verwendung von Spezial- oder Mehrwegverpackung ist diese durch den Lieferanten leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklärt sich Bär ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zu nachweisbarem Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 7.2 Bei Einlieferung auf Europaletten dürfen nur einwandfreie, rückgabefähige Paletten verwendet werden. Einlieferung auf Einwegoder Spezialpaletten, deren Verwendung nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung von Bär, die schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt werden muss.
- 7.3 Grundsätzlich gelten unsere Allgemeinen Logistikanforderungen für Anlieferungen. Diese können durch detaillierte Verpackungsanweisungen konkretisiert werden.

8. Werkzeuge und Modelle

8.1 Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- und Modellkosten oder anteiligen Werkzeugkosten beinhaltet ohne Rücksicht darauf, ob solche besonders genannten oder im Kaufpreis der Ware einbegriffen sind, gilt als vereinbart, dass die Werkzeuge bzw. Modelle zu 100 % in den Eigentum von BÄR übergehen.

Insbesondere gilt zwischen dem Lieferanten und BÄR als festgelegt, dass der Lieferant die Werkzeuge in kostenloser, sachgemäßer Verwahrung und Pflege einschließlich ausreichender Versicherung gegen die üblichen Risiken wie u. a. Feuer, Wasser und Diebstahl nimmt und hierdurch die Übergabe fingiert wird.

8.2 Sollte BÄR nach eigenem Ermessen veranlasst sein, dem Lieferanten zur Herausgabe der Werkzeuge bzw. Modelle aufzufordern, so erkennt dieser das Verlangen ohne Widerspruch an. Kosten für die Instandsetzung und Erneuerung der Werkzeuge, Modelle, Formen usw. gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Rechte bei Mängeln

9.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann Bär, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nichts anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung bzw. Einbau) hat Bär zunächst Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dies ist Bär unzumutbar. Kann dies vom Lieferanten nicht durchgeführt werden oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann Bär insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann Bär nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder einen Dritten ausführen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Bär nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

Wird der Fehler trotz Beachtung der Mängelanzeigeverpflichtung erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann Bär

a) nach § 439 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Ausund Einbaukosten verlangen oder b) den Kaufpreis mindern.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN Bär Cargolift

- c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehender schuldhafter Verletzung, (z.B. Verstoß gegen die Beratungs- und Untersuchungspflicht) kann Bär Ersatz der daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von Bär seinen Kunden gem. Gesetz zu erstattenden Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, der Bär durch die Lieferung mangelhafter Ware in anderen Rechtsgütern der Ware selbst erlitten hat.
- 9.2 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Bär unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Ansprüche aus Mangelhaftung verjähren nach Ablauf von 24 Monaten seit Ersatzteile Einbau oder Fahrzeugerstzulassung, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit der Lieferung an Bär.
- 9.4 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von Bär aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung der Geschäftsführung ohne Auftrag von den Regelungen hier unter Ziff. 9 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 10.1 Die Verpflichtung zur Untersuchung seitens BÄR beginnt frühestens, wenn der Lieferant BÄR schriftlich die vollständige Erbringung der Leistung angezeigt hat bzw. die Lieferung (einschließlich aller Versandpapiere, Montageanleitungen, usw.) an dem vereinbarten Bestimmungsort eingegangen ist.
- 10.2 Mängel der Lieferung hat BÄR, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11. Verletzung von Schutzrechten

11.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von

- Schutzrechten und Schutzrechtanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, BÄR und alle Abnehmer von Bär von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Geltendmachung von Schutzrechtsverletzung vollumfänglich freizustellen und alle damit verbunden Aufwendungen (z.B. Rechtsanwaltskosten) zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- 12.2 Alle Unterlagen, insbesondere Pläne und Zeichnungen, die dem Lieferanten von BÄR zur Erbringung der Leistung bzw. Beschaffung des Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind BÄR alle Unterlagen samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.
- 12.3 Erzeugnisse, die nach von BÄR entworfenen Unterlagen, nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen aus BÄR Besitz oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.
- 12.4 Unterlieferanten sind entsprechend Ziff. 1 bis 3 zu verpflichten.
- 12.5 Der Lieferant wird hiermit benachrichtigt, dass die von ihm bei der Aufnahme oder dem späteren Verlauf der Geschäftsbeziehungen angegebenen personenbezogenen Daten von BÄR im Sinne von § 33 BDSG erhoben, genutzt und verarbeitet, insbesondere auch gespeichert werden.

13. Rechnungen und Zahlung

13.1 Rechnungen sind mit Angabe von Datum, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Artikel, Preis und Menge BÄR zu übergeben. Weiterhin müssen Rechnungen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes genügen.

Rechnungen dürfen nicht den gelieferten Waren beigelegt werden. Für Zahlungsverzögerungen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ergeben, kann BÄR nicht haftbar gemacht werden.

- 13.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen die Zahlungen innerhalb 60 Tagen netto. Bei Zahlungen, die bis spätestens 30 Tage nach Lieferung und Rechnungsstellung erfolgen, ist BÄR zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- 13.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der bestellten Ware.

14. Erfüllungsort

- 14.1 Erfüllungsort ist die in der jeweiligen Bestellung genannte Lieferanschrift. Ist ausnahmsweise ein anderer Erfüllungsort vereinbart, liegt die Transportgefahr ebenfalls beim Lieferanten.
- 14.2 Es ist Sache des Lieferanten, die Ware auf seine Kosten gegen Transportgefahren zu versichern.

15. Sicherheitsvorschriften

- 15.1 Alle Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben.

Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind BÄR umgehend mitzuteilen.

16. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und BÄR diese nach Aufforderung nachzuweisen. Die Qualitätssicherung erfolgt analog zur DIN EN ISO 9001 in der aktuellsten Ausführung. Für Bauteile, die in ein Verkaufsprodukt von BÄR eingehen, unterhält der Lieferant Qualitätssicherungsmaßnahmen analog zu ISO TS 16 949 oder DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuellsten Fassung, wendet diese permanent an und ist von einer akkreditierten Gesellschaft zertifiziert. Er wird mit BÄR, soweit dies für erforderlich gehalten wird, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

17. Produkthaftung und Versicherung

- 17.1 Wird Bär nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Bär insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, Bär von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands verursacht worden ist. Für verschuldensunabhängige Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesem Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsverfolgung oder Rückrufaktionen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2 Bär wird den Lieferanten, falls Bär diesen nach den vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. Bär wird den Lieferanten, soweit dies Bär zumutbar ist, Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls und zur Abstimmung mit Bär über die zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. Vergleichsverhandlungen) geben.

- 17.3 Der Lieferant trägt die Kosten von präventiven Maßnahmen von Bär, insbesondere Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufe), sofern die präventiven Maßnahmen zumindest auf mangelhafte Lieferung des Lieferanten zurückgeführt werden können.
- 17.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden und Vermögensschäden in Höhe von jeweils mindestens 25 Mio. € pro Schadensfall abzuschließen, während der Dauer der Lieferbeziehung aufrechtzuerhalten und Bär auf Wunsch jeder Zeit nachzuweisen.
- 17.5 Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind Bär und der Lieferant zu gegenseitigen Informationen über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.
- 17.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

18. Haftung von Bär

- 18.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 18.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:
 - Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
 - Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Bär: Insoweit haftet Bär nur auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Eine Haftung für etwaige Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn wird ausgeschlossen, selbst wenn diese gewesen vorhersehbar wäre.
 - Im Fall schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Lieferanten oder seines Erfüllungsgehilfen.

- Bei arglistig verschwiegenen M\u00e4ngeln oder \u00fcbernommenen Garantien f\u00fcr die Beschaffenheit von Waren.
- 18.3 Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

19. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Die Bestellung und diese Einkaufsbestimmungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vom 11. April 1980.
- 19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Heilbronn. Maßgebliche Vertragssprache ist Deutsch.

20. Rechtsunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen gemeinsam anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten auf rechtlich zulässigem Wege am nächsten kommt.